

Ich frage den Bundesrat an

— ob er gedenkt, sich zur Beantwortung der gegen die Weiterführung der Branchentelephonbücher gerichteten Interpellation noch so zeitig bereit zu erklären, dass das Geschäft von der Verwaltung nicht vollständig präjudiziert ist, und

— mit welcher Begründung einem eidgenössischen Parlamentarier die zur Erfüllung seines Mandats erforderliche Herausgabe von Akten durch die Verwaltung verweigert wird, in Fällen, bei denen ganz offensichtlich kein öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.

Mündliche Beantwortung siehe Seite 350 hiavor

Réponse orale voir page 350 ci-devant

Kleine Anfrage Eibel

vom 18. Dezember 1972 (Nr. 277)

Kriegsmaterial — Matériel de guerre

Die Waffenausfuhrverbotsinitiative ist am 24. September 1972 von Volk und Ständen verworfen worden. Im Hinblick auf die kommende neue Gesetzgebung und offensichtlich unter politischem Druck hat der Bundesrat seine Ausfuhrbewilligungspraxis mit schwer verständlichen Begründungen bereits verschärft. Schweizerische, auf die Ausfuhr angewiesene Herstellerwerke, deren Exportbeziehungen in der Regel auf jahrelange Entwicklungsarbeiten zurückgehen, geraten dadurch in akute produktionstechnische, vertragliche, verhandlungspolitische und wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Gleichzeitig ist zu vernehmen, dass die UdSSR ihre Waffenlieferungen an die Dritte Welt (sog. Entwicklungsländer) im zurückliegenden Jahr rapid auf weit über 4 Milliarden Schweizer Franken gesteigert hat.

Parallel zu den eigenen Ausfuhrrestriktionen tätigt der Bundesrat zurzeit in Oesterreich grosse Käufe von militärischen Fahrzeugen. Für das österreichische Bundesheer ergeben sich dadurch, dank grösserer Produktionszahlen, «billigere Preise je Einheit, als wenn nur die für den Inlandbedarf benötigten Kleinserien gefertigt würden» (Pressemitteilung des EMD). Gleiche Ergebnisse würden selbstverständlich auch bei planmässigen Vergabungen im Inland eintreten.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat um Auskunft darüber gebeten,

a. durch welche Massnahmen er die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überbrücken oder zu mildern beabsichtigt, die schweizerischen Herstellerwerken im Zusammenhang mit langfristigen Fabrikations- und Lieferverträgen durch die rasch wechselnde Bewilligungspraxis und die wenig verständliche Beschaffungsmethode des Bundes erwachsen,

b. ob er insbesondere bereit ist, gestützt auf eine mittelfristige Planung auch bei einheimischen, durch die Waffenausfuhrbeschränkung besonders betroffenen Herstellerwerken grössere militärtechnische Aufträge zu vergeben, um ein Minimum an ausgewogener industrieller Lieferbereitschaft für den Ernstfall aufrechtzuerhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19. März 1973

Die Annahme und Inkraftsetzung des neuen Gesetzes führte zwangsläufig zu einer Verschärfung der Bewilligungspraxis für die Ausfuhr von Kriegsmaterial. Diese Praxis wird sich einspielen und in Zukunft keineswegs «rasch wechseln». Die interessierte Industrie wird diesem Umstand Rechnung zu tragen haben.

Bei der Beschaffung von Kriegsmaterial für die Armee trachten wir nach einer engen Zusammenarbeit mit unserer eigenen Industrie und unserem Gewerbe. Dieser im Interesse der Landesverteidigung liegende Grundsatz hat seinen Niederschlag in den Richtlinien für die Rüstungspolitik vom 28. April 1971 gefunden. Wir werden uns auch in Zukunft danach richten. Eine Kompensation für den Verlust gewisser Auslandmärkte wird sich allerdings kaum ergeben. Käufe von Kriegsmaterial im Ausland sind auch im Rahmen der Richtlinien für die Rüstungspolitik nicht ausgeschlossen, wenn sie preislich, terminmässig oder aus andern Gründen besonders vorteilhaft erscheinen.

Dies war u. a. der Fall in bezug auf die Beschaffung geländegängiger Motorfahrzeuge in Oesterreich. In diesem Zusammenhang kann daran erinnert werden, dass Oesterreich seinerseits einen Teil seines Kriegsmaterialbedarfes bei der schweizerischen Industrie deckt.

Petite question Baechtold-Lausanne

du 13 décembre 1972 (No 271)

Dienstverweigerer — Objecteurs militaires

Le Conseil fédéral vient d'accepter l'initiative dite de Münchenstein. S'agissant d'une initiative rédigée en termes généraux, cette décision est exceptionnelle et montre combien notre exécutif est conscient de la nécessité de mettre notre droit pénal militaire en harmonie avec les principes de la Convention européenne des droits de l'homme et de freiner la tension croissante créée autour de notre armée et dans notre armée à cause de ce problème.

En attendant il est clair que le climat qui précède la votation sur l'initiative Münchenstein n'est guère propice à une sereine administration de la justice en matière d'objection. Toute condamnation d'objecteurs, intervenant dans cette période, jouira d'une publicité exceptionnelle et sera nécessairement exploitée dans le cadre de la campagne politique.

A situation exceptionnelle, solution exceptionnelle. En attendant le vote sur l'initiative et la législation éventuelle qui suivra, le Conseil fédéral voit-il sur le plan juridique la possibilité de dispositions d'urgence permettant aux juges militaires de «geler» l'instruction ou de suspendre l'exécution des peines frappant les nouveaux objecteurs de conscience? Si oui voit-il la possibilité de les soumettre à temps c'est-à-dire avant fin 1973 au Parlement?

Si le soussigné pose cette question, en partie recouverte par le texte du postulat Villard (non encore développé) du 28 juin 1972, c'est qu'il est clair aujourd'hui que la procédure de ce postulat ne permettra pas de réponse et de solution à temps au problème posé.

Réponse du Conseil fédéral du 19 mars 1973

En vertu du principe de la séparation des pouvoirs et, notamment, de l'indépendance de la justice militaire garantie par l'article 183^{ter} de la loi sur l'organisation militaire, le Conseil fédéral ne peut ordonner des mesures d'exception pour la conduite des enquêtes pénales et l'exécution des peines frappant les objecteurs de conscience. En particulier, il n'a pas le pouvoir de «geler» les enquêtes en cours ou d'empêcher l'ouverture de nouvelles enquêtes.

De l'avis du Conseil fédéral, une amnistie, c'est-à-dire l'abandon général de la poursuite pénale ou de l'exécution des peines concernant les réfractaires, ne saurait être décidée par l'Assemblée fédérale, car les conditions qui pourraient justifier une telle mesure font aujourd'hui défaut. Etant donné que la révision de la constitution demandée par l'initiative ou la création d'un service civil prendra un certain temps et que sa réalisation n'est pas encore assurée, la responsabilité de décréter une amnistie générale ne saurait être prise dès maintenant.

Dringliche Kleine Anfrage Waldner

vom 5. März 1973 (Nr. 305)

Schutz gegen Terror — Protection contre le terrorisme

Der Terror kennt keine Grenzen mehr! Die tragischen Ereignisse in Khartum haben uns neuerdings mit erschreckender Deutlichkeit an die Gefahren erinnert, denen das Botschaftspersonal in allen Ländern heute ausgesetzt ist.

Der Bundesrat wird deshalb angefragt,

a. ob alle voraussehbaren, menschenmöglichen Massnahmen getroffen worden sind, um unser Botschaftspersonal auf allen Posten vor solchen Terrorakten zu schützen und

b. ob allen in unserem Lande ansässigen Diplomaten — soweit dies überhaupt möglich ist — der notwendige Schutz vor Terrorakten weitgehend gewährt ist?

Antwort des Bundesrates vom 28. März 1973

Zu Buchstabe a: Das Politische Departement trifft und überprüft laufend alle Massnahmen, die geeignet sind, das Personal der schweizerischen Botschaften und Konsulate vor Terrorakten zu schützen. Die Rücksichtslosigkeit und die Brutalität der Terroristen in aller Welt haben indessen gezeigt, dass leider nicht in allen Lagen ein wirksamer Schutz möglich ist.

Die Erfahrung lehrt uns, dass die diplomatische und konsularische Tätigkeit heutzutage mit wirklichen Gefahren verbunden ist. Der Bundesrat stellt mit Genugtuung und Anerkennung fest, dass sein diplomatisches und konsularisches Korps stets bereit ist, auch auf gefährdeten Auslandsposten seine Aufgaben und seine Pflicht zu erfüllen.

Zu Buchstabe b: Was die in der Schweiz ansässigen Diplomaten betrifft, haben die zuständigen Polizeibehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes vorbeugend die ihren Möglichkeiten entsprechenden Schutzmassnahmen getroffen. Die jeweils gefährdeten ausländischen Vertretungen stehen in ständiger Verbindung mit den örtlichen Polizeistellen.

Dringliche Kleine Anfrage Künzi

vom 6. März 1973 (Nr. 314)

**Agglomerationsverkehr
Trafic dans les agglomérations**

Einer Mitteilung der Schweizerischen Depeschagentur war zu entnehmen, dass das Eidgenössische Amt für Verkehr die Vorarbeiten am Gesetz zur Förderung des Agglomerationsverkehrs angeblich weitgehend gestoppt habe. Wie seitens des Eidgenössischen Amtes für Verkehr verlautet, soll diese Agenturmeldung nicht zutreffend sein. Eine amtliche Richtigstellung ist indessen nicht erfolgt.

Die mittleren Varianten der landesplanerischen Leitbilder der Schweiz gehen im nationalen Rahmen von der Schaffung einer grösseren Anzahl Regionen unterschiedlichen Ausbaugrades aus. Diese sind untereinander durch leistungsfähige Schnellverkehrsmittel auf der Schiene zu verbinden. Innerhalb der Regionen sollen kompakte Siedlungsformen die im Gang befindliche Zersiedlung stoppen und die Naherholungsgebiete sichern. Zur Erreichung dieser Ziele wird wiederum ein starker Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel gefordert.

Bei dieser Schlüsselstellung, welche die landesplanerischen Leitbilder dem öffentlichen Verkehr zumessen, wäre es in der Tat unverständlich, wenn die Vorarbeiten an diesem wichtigen und sehr komplexen Gesetz verzögert würden. Eine Beschleunigung wäre angebracht.

Ich frage den Bundesrat an, ob er entsprechend seinen früheren Stellungnahmen gewillt ist, diese Vorarbeiten auch weiterhin nachhaltig zu fördern.

Antwort des Bundesrates vom 28. März 1973

Die seinerzeitige Meldung der Schweizerischen Depeschagentur beruhte offensichtlich auf einem Missverständnis. Unterbrochen und der Kommission für die Gesamtverkehrskonzeption zur Weiterführung übertragen wird das Studium aller langfristigen Probleme, die das Wachstum der Agglomerationen betreffen. Sie werden nur in engem Zusammenhang mit der Raumordnungspolitik gelöst werden können. Unberührt davon werden alle entscheidungsreifen Arbeiten fortgesetzt. Das betrifft vor allem die gesetzlichen Grundlagen für das S-Bahn-System der SBB im Raum Zürich.

Auch wenn die raumordnerischen Zielsetzungen künftig das weitere Wachstum der grossen Agglomerationen bremsen sollten, ruft allein schon deren heutige Struktur gebieterisch nach konsequenter Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Die Vorarbeiten für eine Botschaft an die eidgenössischen Räte sind deshalb so organisiert, dass die Vorlage beraten werden kann, sobald Kanton und Gemeinden die entsprechenden Vorlagen genehmigt haben.

Petite question Baechtold-Lausanne du 13 décembre 1972: Dienstverweigerer

Petite question Baechtold-Lausanne du 13 décembre 1972: Objecteurs militaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	271
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	413-414
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 952

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.